

**Landesverordnung
zur Aufhebung der Gewässerqualitätszielverordnung*)
Vom 11. Juni 2013**

Aufgrund des § 111 a Satz 2 Nr. 1 und 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (Gewässerqualitätszielverordnung – GQZVO) vom 19. April 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 53) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2013

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

*) GS Schl.-H. II, GI.Nr. 753-2-81

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes
(LFischG-DVO)*)
Vom 14. Juni 2013**

Aufgrund des § 26 Abs. 5 und des § 29 Abs. 6 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 628), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Fischereischeine werden nach den Maßgaben der Absätze 1 und 2 Personen erteilt, die

ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Sinne des § 14 Abs. 2 Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 737), in Schleswig-Holstein oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„§ 28 LFischG gilt entsprechend.“

cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ausnahmegenehmigung“ die Klammer („Urlau-

*) Ändert LVO vom 11. November 2012, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 793-4-4

berfischereischein“) eingefügt sowie das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die obere Fischereibehörde kann Urlaubberfischereischeine nach Satz 1 sowie deren einmalige Verlängerung nach Satz 3 auch in einem elektronischen Verfahren erteilen. Das vom elektronischen Verfahren erzeugte Dokument ist ausgedruckt beim Fischfang mitzuführen. Zusammen mit dem Urlaubberfischereischein wird ein Merkblatt ausgehändigt oder übermittelt, dessen Erhalt und inhaltliche Kenntnisnahme von der Inhaberin oder dem Inhaber des Urlaubberfischereischeines zu bestätigen sind.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die den Fischfang mit der Handangel

1. in den Küstengewässern des Landes von einem zum Zwecke der Freizeitfischerei gewerblich unterhaltenen Wasserfahrzeug (Angelkutter) oder
2. an einem zum Zwecke der Freizeitfischerei gewerblich unterhaltenen geschlossenen Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 4 LFischG (Angelteich)

ausüben. Die gewerbliche Anbieterin oder der gewerbliche Anbieter muss über eine Aufsichtsführung durch eine Fischereischeininhaberin oder einen Fischereischeininhaber oder durch eine Fischwirtin oder einen Fischwirt die Einhaltung der tierschutzgerechten Fischerei sowie der Regelungen zu Schonzeiten und Mindestmaßen gewährleisten. Die Aufsicht führende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sein, den in Satz 1 genannten Personen die tierschutzrechtlichen Belange zu vermitteln.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung durch die obere Fischereibehörde kann auch in einem elektronischen Verfahren erfolgen.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Nachweis der in einem elektronischen Verfahren erhobenen Abgabe erfolgt durch Vorlage eines Ausdrucks des vom elektronischen Verfahren erzeugten Dokumentes. Das Dokument nach Satz 2 ist beim Fischfang mitzuführen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die ihre alleinige Wohnung oder ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben und einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes besitzen sowie Personen, die eine Ausnahme von der Fischereischeinpflicht gemäß § 5 Abs. 5 in Anspruch nehmen, erbringen den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe des Landes Schleswig-Holstein durch Aufkleben der Abgabemarke auf ein Nachweisblatt Fischereiabgabe nach dem Muster der Anlage 3.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. entgegen § 9 Abs. 4 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe bei sich zu führen oder diesen auf Verlangen einer zur Kontrolle berechtigten Person zur Einsichtnahme auszuhandigen oder“

b) Es wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

„2. entgegen den Bestimmungen von § 5 Abs. 5 als gewerblicher Anbieter seine Aufsichtspflicht verletzt oder“

c) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.

5. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „30. Juni 2017“ durch das Datum „14. Juli 2018“ ersetzt.

6. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 5 Abs. 1

Befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein)

nach § 5 Abs. 1 LFischG-DVO

Herr/Frau _____ geb. am _____

Anschrift: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wird für die Zeit vom _____ bis _____

(höchstens 28 aufeinander folgende Kalendertage)

von der Fischereischeinpflicht in Schleswig-Holstein befreit. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur innerhalb Schleswig-Holsteins. Für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt diese Ausnahmegenehmigung nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Reisepass der Inhaberin/des Inhabers.

Siegel

Ausstellungsbehörde, Datum

(10,-€ gemäß Tarifstelle 7.2.2.3 VwGebV-SH bezahlt)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Hinweise zu dieser Ausnahmegenehmigung zu beachten, das Merkblatt für den Urlauberfischereischein erhalten zu haben und über die notwendigen Kenntnisse zum tierschutzgerechten Töten von Fischen zu verfügen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Tierschutzrecht eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen können und mit Strafen bzw. Geldbußen bis zu 25.000,- € geahndet werden können (§ 18 TierSchG).

Fischereiabgabemarke(n)

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

(bei Erstausgabe im Kalenderjahr; bei Gültigkeit über den Jahreswechsel hinaus ggf. zwei Marken gemäß § 29 Abs. 1 LFischG)

Einmalige Verlängerung vom _____ bis _____

(höchstens 28 aufeinander folgende Kalendertage)

Siegel

Ausstellungsbehörde, Datum

(10,-€ gemäß Tarifstelle 7.2.2.3 VwGebV-SH bezahlt)

Wichtige Hinweise!

Bei der Ausübung der Fischerei hat die Inhaberin/der Inhaber diese Ausnahmegenehmigung sowie ggf. den umseitig genannten Ausweis bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, sich vor dem Angeln über die in Schleswig-Holstein geltenden Fischereivorschriften zu informieren.

Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, sich vor dem Angeln intensiv mit dem ausgehändigten / elektronisch übermittelten Merkblatt – insbesondere mit Fragen des Tierschutzes – auseinanderzusetzen.

Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, sich vor dem Angeln die notwendigen Kenntnisse über die im jeweiligen Gewässer eventuell vorkommenden geschützten oder geschonten Arten anzueignen oder den Fischfang nur in Begleitung einer Fischereischeininhaberin oder eines Fischereischeininhabers auszuüben.

In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.

In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben dieser Ausnahmegenehmigung eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Fischereirechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutzrechts oder sonstige Rechtsvorschriften kann diese Ausnahmegenehmigung entzogen werden. Die Einleitung eines Strafverfahrens bzw. eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens sind unbenommen.

7. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 zu § 9 Abs. 4

Nachweisblatt Fischereiabgabe Schleswig-Holstein

**bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Fischereischeinpflicht nach § 5 Abs. 5
und
für Fischereischeininhaber anderer Bundesländer nach § 9 Abs. 4 LFischG-DVO**

für

Herrn/Frau _____ geb. am _____

Anschrift: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Fischereiabgabemarken (gemäß § 29 Abs. 1 LFischG):

Wichtige Hinweise:

Der gültige Fischereischein eines anderen deutschen Bundeslandes (soweit vorhanden) sowie dieses vollständig ausgefüllte Nachweisblatt mit Fischereiabgabemarke für das jeweilige Kalenderjahr sind beim Fischfang in Schleswig-Holstein bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, sich ständig über die in Schleswig-Holstein geltenden fischereilichen Vorschriften zu informieren.

In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.

In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben dem gültigen Fischereischein und diesem Nachweisblatt eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2013

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Anpassungsverfahren
nach § 28 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes
(SH AbgG)

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages statistische Informationen zur Einkommensentwicklung für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und Mitarbeiterkostenerstattung 2013 vorgelegt. Ab 1. Juli 2013 beträgt die Anpassung für die Abgeordnetenentschädigung und Mitarbeiterkostenerstattung 3,5 Prozent.

Die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 SH AbgG wird auf 7.549,55 Euro, der Auszahlungsbetrag nach

Kiel, 14. Juni 2013

§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 SH AbgG auf 7.528,87 Euro, der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 48 Abs. 3 SH AbgG auf 4.619,86 Euro und der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 49 Abs. 4 Buchst. a SH AbgG auf 5.408,63 Euro angepasst.

Die Mitarbeiterkostenerstattung nach § 9 Abs. 1 SH AbgG wird auf 966,27 Euro angepasst.

Klaus Schlie
Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages